

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 16. April 1949

15. Stück

- 79.** Bundesgesetz: Ergänzung des Bundesgesetzes über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939—1945.
- 80.** Bundesgesetz: Liquidierung des Vermögens des „Bundes der politisch Verfolgten“.
- 81.** Bundesgesetz: 2. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz.
- 82.** Bundesgesetz: Kleinrentnergesetznovelle.
- 83.** Bundesgesetz: Abänderung des Ernährungsbeihilfengesetzes.
- 84.** Bundesgesetz: Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.
- 85.** Verordnung: Aufhebung der Bewirtschaftung von Schaf- und Ziegenfellen.
- 86.** Verordnung: Anordnung der unmittelbaren Auszahlung von Ernährungsbeihilfen.
- 87.** Kundmachung: Ermächtigung des Jugendfürsorgereferates der Bezirkshauptmannschaft Hartberg zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Hartberg, Friedberg, Pöllau und Vorau.
- 88.** Kundmachung: Ermächtigung des Jugendfürsorgereferates der Bezirkshauptmannschaft Weiz zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Birkfeld, Gleisdorf und Weiz.

79. Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, B. G. Bl. Nr. 245, über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939—1945 ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dem § 1, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1947, B. G. Bl. Nr. 245, über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939—1945, wird als lit. g neu angefügt:

„g) vor ihrer Einberufung zur Wehrdienstleistung oder anderen kriegsbedingten Arbeitsverpflichtungen wenigstens die vierte Klasse einer Mittelschule vollendet haben.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Figl	Renner Kolb	Maisel
------	----------------	--------

80. Bundesgesetz vom 23. Februar 1949 über die Liquidierung des Vermögens des „Bundes der politisch Verfolgten“.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 182, über den „Bund der politisch Verfolgten“ tritt außer Kraft.

§ 2. (1) Die Liquidierung und Verwertung des Vermögens des aufgelösten Österreichischen Bundesverbandes und der aufgelösten Landesverbände des „Bundes der politisch Verfolgten“ (§ 9 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 182) obliegt den nach dem Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) für diese Körperschaften bestellten öffentlichen Verwaltern. Ihre Obliegenheiten erstrecken sich auch auf diejenigen Vereine, welche die Funktion eines Landesverbandes ausgeübt haben.

(2) Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Reinvermögen der in Abs. (1) bezeichneten Organisationen wird zu gleichen Teilen an die Österreichische Volkspartei, zugunsten der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, an die Sozialistische Partei Österreichs, zugunsten ihres Opferfürsorgereferates, und an die Kommunistische Partei Österreichs, zugunsten des Vereines „Bundesverband der österreichischen KZ-ler, Häftlinge und politisch Verfolgten“ mit dem Sitz in Wien, verteilt.

(3) Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Vermögensübertragungen und sonstigen Rechtsakte sind von den Verkehrssteuern, Stempel- und Rechtsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben und Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Figl	Renner	Helmer
------	--------	--------

81. Bundesgesetz vom 23. Februar 1949, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 35/1949 (2. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 35/1949, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz findet Anwendung auf Personen, die in Österreich nach dem 4. März 1933 in einem Dienstverhältnis standen, das vor dem Befreiungstag (Verordnung des Bundesministeriums für Justiz, B. G. Bl. Nr. 89/1946) aus politischen oder rassischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — entweder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vom Dienstgeber eigenmächtig aufgelöst oder auf Grund von Zwangsmaßnahmen tatsächlich beendet worden ist, wenn diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Österreich haben (im folgenden ‚geschädigte Dienstnehmer‘ genannt).“

2. § 1, Abs. (3), lit. a, hat zu lauten:

„a) für Personen, auf die die Bestimmungen der §§ 4 und 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, Anwendung finden (als solche gelten auch Personen, auf welche die Bestimmungen der §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, Anwendung finden).“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die Auflösung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses aus politischen Gründen [§ 1, Abs. (1)] ist insbesondere anzunehmen, wenn der Dienstnehmer im Zeitpunkt der Kündigungs- oder Entlassungserklärung oder der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses politischer Verfolgung unterworfen war und der Dienstgeber (Rechtsnachfolger) nicht nachweist, daß das Dienstverhältnis aus anderen als politischen Gründen aufgelöst oder tatsächlich beendet worden ist.“

4. Im § 3 ist nach Abs. (1) folgender neuer Abs. (2) einzufügen:

„(2) Dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung nach Abs. (1) ist nicht stattzugeben, wenn der geschädigte Dienstnehmer in der Zeit nach Auflösung oder Beendigung seines Dienstverhältnisses [§ 1, Abs. (1)] wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.“

5. Im § 3 hat der bisherige Abs. (2), der die Bezeichnung (3) erhält, zu lauten:

„(3) Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsamtes steht dem Antragsteller und dem ehemaligen Dienstgeber, im Falle des Überganges des Betriebes dem Rechtsnachfolger, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Landesarbeitsamtes die Berufung an den Wiedereinstellungsausschuß (§ 10) offen. Die Entscheidung des Wiedereinstellungsausschusses ist endgültig.“

6. Der bisherige Abs. (3) des § 3 erhält die Bezeichnung (4).

7. § 5, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Eine Verpflichtung zur Wiedereinstellung besteht nicht, wenn

- a) der Dienstplatz, den der geschädigte Dienstnehmer aus den in § 1, Abs. (1), angeführten Gründen verloren hatte, infolge betriebswirtschaftlicher oder betriebstechnischer Veränderungen im Betriebe vor dem 1. Jänner 1947 aufgelassen wurde oder den Dienstplatz schon vor dem 1. Jänner 1947 ein Dienstnehmer inne hatte, der nicht dem im § 1, Abs. (3), lit b, angeführten Personenkreis angehört, und in beiden Fällen dem Dienstgeber eine Einstellung auf einen anderen gleichwertigen Dienstplatz wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann;
- b) der geschädigte Dienstnehmer nicht mehr geeignet ist, die Pflichten, die mit dem in lit. a bezeichneten Dienstplatz verbunden sind, zu erfüllen;
- c) der geschädigte Dienstnehmer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu den Bedingungen des § 4, Abs. (1), wiedereingestellt worden ist, das Dienstverhältnis jedoch selbst gelöst hat oder aus seinem Verschulden entlassen wurde;
- d) der geschädigte Dienstnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat und gegenüber dem Dienstgeber oder einem von diesem verwalteten Fonds Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuß hat.“

8. § 7, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Entscheidet der Ausschuß auf Aberkennung der weiteren bevorzugten Vermittlung, so ist die Amtsbescheinigung [§ 3, Abs. (1)] von Amts wegen einzuziehen.“

9. § 8, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Eine Kündigung wiederingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer darf außer in den Fällen des Abs. (2) der Dienstgeber bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit bis zum 31. Dezember 1949 nur nach Zustimmung des nach dem Standort des Betriebes zuständigen Wiedereinstellungsausschusses aussprechen; diese Frist verlängert sich hinsichtlich der Dienstverhältnisse wiederingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer, denen eine Amtsbescheinigung [§ 3, Abs. (1)] erst nach dem 31. Dezember 1948 ausgestellt wird, bis 31. Dezember 1950.“

10. § 10, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Bei jedem Landesarbeitsamt wird ein Wiedereinstellungsausschuß gebildet. Er besteht aus je zwei Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer und dem Leiter des Landesarbeitsamtes, beziehungsweise einem von ihm bestellten Vertreter. Den Vorsitz im Wiedereinstellungsausschuß führt abwechselnd der Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer, und zwar jeweils der an Lebensjahren ältere, es sei denn, daß innerhalb der für den Vorsitz in Betracht kommenden Gruppe etwas anderes vereinbart ist. In der ersten Sitzung führt den Vorsitz der Dienstnehmersvertreter.“

11. Die Überschrift vor § 15 hat zu lauten:

„Übergangs- und Schlußbestimmungen.“

12. Nach § 15 ist folgender § 15 a (Verfassungsbestimmung) einzusetzen:

„§ 15 a. (Verfassungsbestimmung.) Die Verfassungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten jeweils für die Dauer der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes.“

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

(1) Personen, deren Ansprüche nach dem bisherigen Recht nur deshalb aberkannt wurden, weil ihr Dienstverhältnis zwar aus politischen oder rassistischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — aber nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vom Dienstgeber eigenmächtig aufgelöst worden ist, sondern durch Zwangsmaßnahmen tatsächlich beendet wurde, können ihre Ansprüche nach diesem Bundesgesetz geltend machen.

(2) Verfahren, die gemäß § 3, Abs. (2), des Wiedereinstellungsgesetzes in der bisherigen Fassung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung anhängig sind, sind von diesem unter Zugrundelegung der Vorschriften des Wiedereinstellungsgesetzes in der durch dieses Bundesgesetz geänderten Fassung zu Ende zu führen.

(3) Geschädigte Dienstnehmer, deren Anspruch auf Wiedereinstellung nach dem bisherigen Recht

nur deshalb aberkannt wurde, weil der Dienstplatz, den sie aus den im § 1, Abs. (1), des Wiedereinstellungsgesetzes angeführten Gründen verloren hatten, infolge betriebswirtschaftlicher oder betriebstechnischer Veränderungen im Betriebe vor dem 1. Jänner 1947 aufgelassen wurde, können den Anspruch auf Wiedereinstellung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5, Abs. (1), lit. a, des Wiedereinstellungsgesetzes in der Fassung des Artikels I, Z. 7, geltend machen.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung.

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit Ausnahme der Bestimmung des Artikels I, Z. 12, am Tage nach der Kundmachung in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung.) Die Bestimmung des Artikels I, Z. 12, tritt rückwirkend mit 31. Dezember 1948 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner

Figl

Maisel

§ 2. Bundesgesetz vom 23. Februar 1949, betreffend die Erhöhung der Einkommensfreigrenze für Empfänger wiederkehrender Leistungen aus der Kleinrentnerfürsorge (Kleinrentnergesetznovelle 1949).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die mit § 3 des Bundesgesetzes vom 26. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 68 (Kleinrentnergesetznovelle 1947), eingeführte Einkommensfreigrenze von 150 S monatlich wird rückwirkend ab 1. Juli 1948 auf 250 S monatlich erhöht.

§ 2. Die aus der Erhöhung dieser Einkommensfreigrenze erwachsenden Kosten trägt der Bund.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Maisel

Zimmermann

§ 3. Bundesgesetz vom 23. Februar 1949, womit das Ernährungsbeihilfengesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 217, über die Gewährung von Ernährungsbeihilfen für Kinder und Angehörige (Ernährungsbeihilfengesetz) wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 2, Abs. (2), hat zu lauten:

„Diesen Personen gebührt die Ernährungsbeihilfe, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für Kinderermäßigung nach § 39, Abs. (4), EStG. vorliegen, jedoch nur dann, wenn das Kind (der Angehörige) nicht selbst Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit — ausgenommen Lehrlingsentschädigungen — bezieht. Für Angehörige, für die Kinderermäßigung gemäß § 39, Abs. (4), EStG. nicht zusteht, werden Ernährungsbeihilfen gewährt, sofern es sich um Verwandte und Verschwägerter in aufsteigender gerader Linie, Adoptiv- oder Pflegeeltern handelt, die vom Bezugsberechtigten überwiegend versorgt werden und weder über eigene Einkünfte noch ein erhebliches, leicht verwertbares Vermögen verfügen, aus dem die erhöhten Aufwendungen bestritten werden können. Für ein Kind (einen Angehörigen) wird die Ernährungsbeihilfe nur einmal gewährt. Frauen sind hinsichtlich der im § 39, Abs. (4), EStG. bezeichneten Kinder und Angehörigen nur bezugsberechtigt, wenn sie für den Unterhalt überwiegend aufkommen.“

2. § 2, Abs. (4), hat zu lauten:

„Bezugsberechtigt sind ferner in einem Lehrverhältnis stehende Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt befinden. Diese Bestimmung findet auf Vollwaisen keine Anwendung, für die eine der in Abs. (2) genannten bezugsberechtigten Personen Ernährungsbeihilfe beanspruchen kann.“

3. § 2 erhält den folgenden neuen Abs. (5):

„Die im Abs. (1), Ziffer 3, und im Abs. (4) genannten Personen und Personen, die die Bezugsberechtigung aus Abs. (2), 2. Satz, ableiten, sowie Frauen erhalten die Ernährungsbeihilfe nur auf Antrag. Über diesen Antrag entscheidet in erster Instanz das nach dem Wohnsitz zuständige Finanzamt.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I, Ziffer 1, treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1949 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl	Zimmermann	

84. Bundesgesetz vom 9. März 1949 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Für 25jährige und 40jährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des

Feuerwehr- und Rettungswesens wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Die Ausstattung des Ehrenzeichens und die Bedingungen seiner Verleihung werden durch Verordnung bestimmt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Renner				
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes	
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister	
Krauland	Übeleis	Migsch	Gruber	Altenburger	

85. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. März 1949, betreffend die Aufhebung der Bewirtschaftung von Schaf- und Ziegenfellen.

Auf Grund des § 1, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 56, über die Regelung der Erzeugung und Verteilung lebenswichtiger Bedarfsgüter (Warenverkehrsgesetz 1948) wird verordnet:

Die gemäß § 1, Abs. (2), Ziffer 7, des Warenverkehrsgesetzes 1948 bewirtschafteten Schaf- und Ziegenfelle und das aus diesen Fellen erzeugte Leder werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Kolb

86. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. April 1949, betreffend die Anordnung der unmittelbaren Auszahlung von Ernährungsbeihilfen.

Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 217, über die Gewährung von Ernährungsbeihilfen für Kinder und Angehörige (Ernährungsbeihilfengesetz) wird verordnet:

§ 1. (1) Auf Antrag hat das Finanzamt die unmittelbare Auszahlung der Ernährungsbeihilfen von monatlich 23 S für jedes Kind an jene Person anzuordnen, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Das gleiche gilt sinngemäß für Kinder, die in offener oder geschlossener Fürsorge stehen.

§ 2. (1) Zur Antragstellung im Sinne des § 1 sind berechtigt:

- a) der Bezugsberechtigte,
- b) der Vorstand des Haushaltes, in dem das Kind lebt, oder, im Falle des § 1, Abs. (2), der Träger der öffentlichen Fürsorge.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag ist das für den Wohnsitz des Antragstellers, im Falle des § 1, Abs. (2), das für den Amtssitz des Antragstellers zuständige Finanzamt berufen.

§ 3. (1) Eine gemäß § 1 erlassene Anordnung wird jedoch nur wirksam, wenn und insoweit

eine Bezugsberechtigung besteht, insbesondere daher unbeschadet etwa früher ergangener oder in der Folge ergehender Beschränkungen durch eine gerichtliche Verfügung. Dies ist in dem Bescheide des Finanzamtes zum Ausdruck zu bringen.

(2) Allfällige Umstände der in Abs. (1) bezeichneten Art, die dem Dienstgeber bekannt sind, hat der Dienstgeber binnen acht Tagen nach Zustellung der Anordnung, bei nachträglicher Beschränkung oder im Falle des Erlöschens der Bezugsberechtigung binnen acht Tagen nach erlangter Kenntnis dem Finanzamte anzuzeigen, das die Anordnung erlassen hat; er haftet für die Einhaltung dieser Vorschrift gemäß § 6, Abs. (2), des Ernährungsbeihilfengesetzes.

(3) Wenn das Kind aus dem Haushalte oder aus der offenen oder geschlossenen Fürsorge ausscheidet, haben dies die im § 2, Abs. (1), lit. b, genannten Antragsteller binnen acht Tagen nach Kenntnis dem Finanzamte anzuzeigen, das die Anordnung erlassen hat.

(4) Das Finanzamt hat über eine gemäß Abs. (2) oder Abs. (3) erfolgte Anzeige die Anordnung entsprechend abzuändern oder zu widerrufen.

§ 4. (1) Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Abs. (1), bleibt der Bescheid bis zum Widerruf wirksam.

(2) Der Dienstgeber hat den Inhalt der Bescheide, womit die unmittelbare Auszahlung der Ernährungsbeihilfen angeordnet, abgeändert oder widerrufen wird, sofort nach Einlangen auf der Beihilfenkarte des Bezugsberechtigten ersichtlich zu machen. Soweit der Bescheid bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Beihilfenkarte wirksam bleibt, ist die Ersichtlichmachung auf die folgende Beihilfenkarte des Bezugsberechtigten durch den Dienstgeber zu übertragen.

§ 5. Die in dieser Verordnung für Dienstgeber getroffenen Anordnungen gelten auch für die sonstigen im § 4 des Ernährungsbeihilfengesetzes genannten, die Ernährungsbeihilfen auszahlenden Stellen.

§ 6. (1) Das Verfahren für die Erlassung, die Abänderung und den Widerruf von Bescheiden nach dieser Verordnung richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

(2) Gegen Bescheide, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, ist das Rechtsmittel der

Beschwerde im Sinne des Gesetzes vom 9. Februar 1949, B. G. Bl. Nr. 60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz — Abg.R.G.) gegeben.

Zimmermann

87. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 3. März 1949 über die Ermächtigung des Jugendfürsorgereferates der Bezirkshauptmannschaft Hartberg zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Hartberg, Friedberg, Pöllau und Vorau.

Das Oberlandesgerichtspräsidium Graz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, B. G. Bl. Nr. 302, das Jugendfürsorgereferat der Bezirkshauptmannschaft Hartberg zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Hartberg, Friedberg, Pöllau und Vorau ermächtigt und ihm die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Gerö

88. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. März 1949 über die Ermächtigung des Jugendfürsorgereferates der Bezirkshauptmannschaft Weiz zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Birkfeld, Gleisdorf und Weiz.

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Graz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, B. G. Bl. Nr. 302, das Jugendfürsorgereferat der Bezirkshauptmannschaft Weiz zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Birkfeld, Gleisdorf und Weiz ermächtigt und ihm die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Gerö



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50.— für Inlands- und S 70.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a, Telephon U 18-5-85